Diese Regelung wurde für den Normalfall getroffen, wenn sich für den Holzbezugsberechtigten durch die Mitbenützung von Körperschaftswegen eine Verbesserung der Bringungslage ergibt. Den detaillierten Inhalt des Übereinkommens sowie Fälle in denen es nicht angewandt wird möchten wir gerne im Zuge der Generalversammlung vorstellen. Selbstverständlich wird auch die praktische Umsetzung des Übereinkommens gemeinsam diskutiert.

Über Ihre Teilnahme an der Versammlung freuen sich

Ing. Konrad Ehrenstrasser, MA e.h.	Ing. Christina Gruber e.h.
Obmann	Geschäftsführerin

Alle Mitglieder der Einforstungsgenossenschaft sind herzlich eingeladen und werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Die Obmänner der Ortsausschüsse werden gebeten die Einladung an die Mitglieder weiterzugeben. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Teilnehmeranzahl nach Abwarten einer halben Stunde beschlussfähig.
Die Kurzfassung des Revisionsberichts liegt während der Einberufungsfrist zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle auf.